

HEIME

Änderung der Durchführungsverordnung zum Heimgesetz in Schleswig-Holstein

Abweichungen von der Fachkraftquote sind möglich

In Schleswig-Holstein hat es zum Ende 2016 eine Änderung beim Heimrecht gegeben. Eine wichtige Neuerung gab es in Bezug auf die Fachkraftquote: Hier gibt es eine neue Ausnahmeregelung.

Von Christian Henning

Kiel // 2009 wurde das Heimgesetz in Schleswig-Holstein durch das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz abgelöst. Fast unbemerkt ist nun eine Novellierung der Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Bauliche Anforderungen: Erfreulicherweise hat es in diesem Bereich keine nennenswerten Änderungen gegeben. Die Schockwellen, die sonst in anderen Bundesländern durch gesetzliche Änderungen in diesen Bereich erfolgten, wiederholten sich in Schleswig-Holstein nicht.

Dies hätte auch fatale Folgen, da es gerade in Schleswig-Holstein viele kleinere und ältere Einrichtungen gibt, die die neuen baulichen Standards nicht erfüllen, aber eine hohe Akzeptanz bei den Bewohnern durch ihr kleines und familiäres Umfeld haben.

In Schleswig-Holstein gilt, dass Bewohnerzimmer den individuellen Bedürfnissen, wie sonst auch, entsprechen sollen. Der Anteil der Einzelzimmer muss mindestens 75 Prozent betragen. Das Einzelzimmer muss mindestens eine Größe von 14 m² umfassen, das Doppelzimmer 20 m². Hinzu kommen natürlich die allseits geltenden Vorschriften in Bezug auf die Barrierefreiheit, den Brandschutz etc.

Es gilt ein Bestandsschutz für ältere Einrichtungen, die diese Standards nicht erfüllen. Ferner besteht die Möglichkeit der Befreiung von baulichen Auflagen, sofern dies nicht den Interessen der Bewohner zuwiderläuft. Im Falle grundlegender Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die sich zumindest auf eine Wohn- und Organisations-

einheit erstrecken, greifen dann die oben genannten Standards (Wegfall des Bestandschutzes). Hier besteht dann aber auch die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegeheimung, sofern Umbauten im Hinblick auf die aktuell geltenden Standards unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich wären oder auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtung damit gefährdet würden (§ 7 SbStG-DVO). § 7 sah nach altem Recht für Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit der Befreiung von Ausnahmen im Hinblick auf baurechtliche Vorgaben vor. Die Regelung wurde nun auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von baurechtlichen Vorgaben ist nun weiter konkretisiert worden. Vorher galt, dass dies möglich ist, sofern dies im Interesse und den Bedürfnissen der Bewohner entspricht. Hier ist nun aufgenommen worden, dass Ausnahmen nur möglich sind, wenn dies „unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit und der Behinderung erfolgt“. Damit ist das Gesetz im Hinblick auf die abzuwägenden Kriterien konkretisiert worden.

Personal: Darüber hinaus hat es im § 9 (Eignungsvoraussetzungen für Leitungskräfte) Ergänzungen gegeben. Die Weiterbildungsmaßnahme für die Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung (480 Stunden) ist nun auch mit der Zustimmung der zuständigen Behörde berufsbegleitend möglich. Das heißt, dass die Leitungstätigkeit bereits aufgenommen werden kann und die Qualifikation berufsbegleitend parallel vollzogen wird.

Eine interessante Regelung, die neu Einzug gefunden hat, beinhaltet § 10 (die 50 prozentige Fachkraft-

quote). Absatz 2 ermöglicht eine Offenklausel bereits nach altem Recht. Dies erfolgte im Hinblick auf den allseits bekannten eklatanten Fachkräftemangel. Danach konnte von den oben genannten Anforderungen mit Zustimmung der Behörde abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung und Versorgung ausreichend war.

Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement-Abschluss verfügen. Im Hinblick darauf, dass es inzwischen eine breitgefächerte Vielzahl an Studienabschlüssen im Bereich Pflege, Gesundheitspsychologie und Sozialmanagement gibt, ist die Anerkennungsfähigkeit von Studienabschlüssen in diesem Bereich erheblich erweitert worden.

- 151 bis 250 Bewohner: 5-7 Personen (vorher: 7);
- mehr als 250 Bewohner: 7-9 Personen (vorher: 9).

Neu ist in § 27 die Regelung, dass nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahlausschuss unverzüglich den Heimbeirat zu einer konstituierenden Sitzung einberuft. Der § 34 a ist sodann neu aufgenommen: Danach kann die Behörde teilweise eine Befreiung von der Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Regelungen des Heimbeirates erteilen, wenn die Befreiung den Interessen der Bewohner entspricht. Auch dies muss, wie bei allen Ausnahme-regelungen auch, umfassend und genau begründet werden.

Für alle Punkte gilt: Sprechen Sie Ihre zuständigen Sachbearbeiter bei den Heimaufsichten an, fragen Sie nach, stimmen Sie sich im Vorwege ab, bevor ein Antrag gestellt wird. Die Behörden sind in erster Linie für Sie da, um Sie bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Was oft vergessen wird.

Die Schockwellen aus anderen Bundesländern wiederholen sich in Schleswig-Holstein nicht.

Bisher wichen Pflegekassen und Heimaufsichten aber nur in seltenen und besonderen Ausnahmefällen von den Standardvorgaben der Fachkraftquote ab. Hier gibt es nun eine neue Erweiterung: „Bei der Ausnahmegeheimung sind Konzeptionen im Rahmen von Modellvorhaben besonders zu berücksichtigen, soweit diese wissenschaftlich begleitet werden“. Der Gesetzgeber hat mit einer Öffnungsklausel mit einem nachhaltigen Gestaltungsspielraum für die Einrichtungen eröffnet, sofern hier eine wissenschaftliche Begleitung vorgehalten wird.

Eine weitere Anpassung hat es im § 11 (Fachkräfte in stationären Einrichtungen) gegeben. Als Fachkräfte wurden nach alter Fassung Personen genannt, die über einen

Bewohnerbeirat: In § 15 hat es eine Klarstellung gegeben, dass die Leitung der Einrichtung den Heimbeirat bei Fragen der Mitbestimmung und Mitwirkung nicht nur einbinden „soll“, sondern dies nunmehr „zu tun hat“ (§ 15 Abs. 2). Ferner hat sich der Heimbeirat bei Prüfungen der Aufsichtsbehörden nicht mehr wie vorher „soweit wie möglich“ zu beteiligen, sondern er hat sich einbinden zu lassen.

In § 22 ist nunmehr die Anzahl der Mitglieder des Heimbeirates herabgesetzt worden, da sich häufig ein Heimbeirat nicht konstituieren ließ. Nunmehr gilt:

- Bis zu 50 Bewohner: 1 bis zu 3 Personen (vorher: 3);
- 51 bis 150 Bewohner: 3-5 Personen (vorher: 5);

■ Der Autor ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent in Kiel sowie Inhaber einer Pflegeeinrichtung.

c.henning@mederius.de

Stationäre Versorgung im Kreis Mainz-Bingen

Aufsicht: Keine neuen Pflegeheime

Ingelheim am Rhein // Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat sich in einer Expertenanhörung mit der Qualität der Pflegeheime im Landkreis beschäftigt. Die Initiative dazu kam vom Seniorenbeirat, da dieser sich über eine zunehmende Anzahl an beanstandeten Mängeln in der Pflege sorgte.

Dabei ging es vorrangig um einen Mangel an Personal in den Heimen. Dass die Pflegenoten auf Basis der Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) diesbezüglich wenig aussagekräftig sind, ist seit Langem bekannt und wurde in der Anhörung auch noch einmal durch den MDK bestätigt.

„Einzelne schlechte Ergebnisse können untergehen“, wird Dr. Martin Canzler, Leiter des Bereichs Qualitätssicherung in Pflegeheimen des MDK Rheinland-Pfalz in der „Allgemeinen Zeitung“ zitiert. Bei der

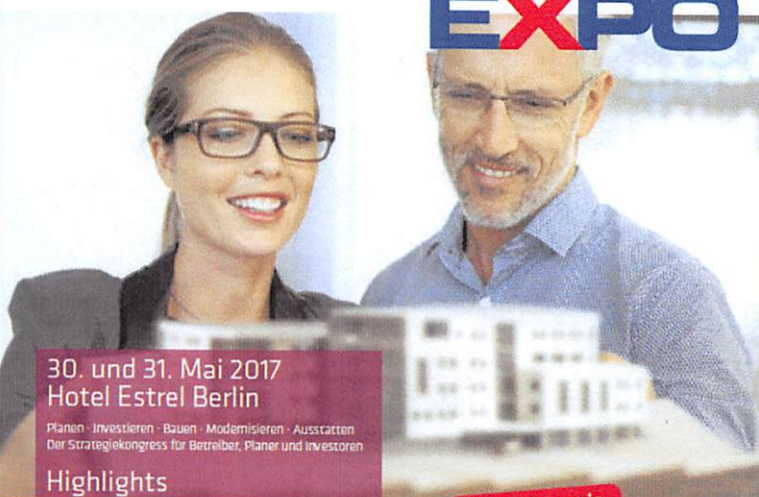
Heimaufsicht hingegen habe es für den Kreis Mainz-Bingen im vergangenen Jahr zehn unangemeldete Prüfungen und 22 Beratungen gegeben, berichtet Axel Merschky, Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Fünf Einrichtungen hätten 2016 die vorgegebene Fachkraftquote von 50 Prozent unterschritten. Hier gelten in Rheinland-Pfalz besondere Regeln. Die Heime sind verpflichtet, die Unterschreitung der Quote zu melden und sich dann selbst einen Belegungsstopp aufzuerlegen (siehe Ausgabe 9/2017 Seite 6).

Merschky zeigte sich zufrieden mit den Pflegeheimen des Kreises, empfahl jedoch für die Zukunft eine Stärkung der ambulanten Strukturen und „nach Möglichkeit keine neuen stationären Einrichtungen“, da es an Fachkräften fehlt. (ck)

Altenheim EXPO

www.altenheim-expo.de



30. und 31. Mai 2017
Hotel Estrel Berlin

Planen · Investieren · Bauen · Modernisieren · Ausstatten
Der Strategiekongress für Betreiber, Planer und Investoren

Highlights

- Bundestagswahl 2017: Welche Partei plant was?
- Pflege 2021: Welche Reformen sind nötig?
- PSG III auf dem Prüfstand: Die Rolle der Kommunen
- Pflegemarkt 2017: Aktuelle Markttrends
- Altenheim EXPO Awards: Preisträger des Jahres 2017

Frühbucherpreis bis 03. April 2017

Altenheim
Leben im Pflegeheim

CARE Invest
PFLEGE MACHT MARKT

veranstaltungen@vincenz.net
Event Manager Anika Stunkel
T + 511 9910 - 175

ARJO HUNTLEIGH
LOTNOR GROUP

CURACON
ALTERNATIVE WOHNLÖSUNGEN

Bank für Sozialwirtschaft

DAL
DEUTSCHE ALZHEIMER LIGEN

VINCENZ

UKP